

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2402**

Kiel, 19. Oktober 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen
(GlüStV AG) - Drs. 16/1566**

Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des IM

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zuge der Beratung der Drucksache Nr. 16/1566 Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen (GlüStV AG) bittet das Innenministerium um Berücksichtigung eines Schreibens der Europäischen Kommission vom 24.09.2007 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr sowie daraus resultierender Änderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs. Diese Änderungen sind zwischen den Staatskanzleien der Länder abgestimmt. Einzelheiten sind der anliegenden Vorlage zu entnehmen, die ich zu Ihrer Kenntnisnahme übersende.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

15. Oktober 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen
(GlüStV AG) - Drs. 16/1566**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Europäische Kommission hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.09.2007 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr darauf hingewiesen, dass sie die Ausführungsgesetze der Länder zum Glücksspielstaatsvertrag nach der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft für notifizierungspflichtig hält, soweit diese über den bereits notifizierten Staatsvertragsentwurf hinausgehende Vorschriften zum Glücksspiel im Internet enthalten. Nach Auffassung der Kommission gehören dazu Bußgeldvorschriften, die an das Internetverbot im Staatsvertrag anknüpfen, und Regelungen, die verschärfende Anforderungen an die übergangsweise Zulassung von Glücksspielen im Internet nach § 25 Abs. 6 GlüStV etwa durch eine Absenkung der dort genannten Einsatzgrenze von 1000 € vorsehen.

Eine Notifizierung der Ausführungsgesetze der Länder bis zu deren notwendiger Verabschiedung rechtzeitig vor dem 01.01.2008, dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen spätesten Zeitpunkt für die Neuregelung des Glücksspielrechts, ist wegen der in der o. a. Richtlinie vorgegebenen Fristen nicht mehr möglich. Die Staatskanzleien der Länder haben sich deshalb darauf verständigt, die von der Kommission für notifizierungspflichtig gehaltenen Bestimmungen aus den Ausführungsgesetzen herauszunehmen. Ich bitte daher, in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages folgende Änderungen zu berücksichtigen:

1. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 25 Abs. 6 GlüStV genannte Voraussetzungen sichergestellt ist.“

Begründung:

Die Bestimmung des § 9 sieht zwar nicht die von der Kommission beanstandete Absenkung der in § 25 Abs. 6 GlüStV festgelegten Einsatzgrenze vor. Um jedes Risiko auszuschließen, sollte aber in Satz 1 die Bezugnahme auf die allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 gestrichen werden.

2. In § 13 Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden Nummern 3 bis 11.

Begründung:

Die bisherige Nummer 3 enthält den von der Kommission beanstandeten Bußgeldtatbestand für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet entgegen dem Verbot in § 4 Abs. 4 GlüStV.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Lorenz



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Direktion C: Regulierungspolitik
Notifizierung technischer Vorschriften
Referatsleiterin

Brüssel, **24 SEP. 2007**
ENTR/C/3 – FH/eab - D (2007) 30640

Betreff: Notifizierung 2006/658/D

**Entwurf eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland
Nachfassung in Bezug auf das Treffen vom 11. September 2007 zwischen
deutschen Vertretern der Länder und Vertretern der Kommission –
Problem der erneuten Notifizierung**

Sehr geehrte Frau Jäckel,

im Anschluss an das vorstehend genannte Treffen und auf der Grundlage der Informationen, die kürzlich bei den Diensten der Kommission eingegangen sind, scheint es, dass durch einige Gesetzesentwürfe, die von den deutschen Ländern zur Ratifizierung und Umsetzung des notifizierten Entwurfs eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (nachfolgend als „GlüStV“ bezeichnet) zu verabschiedet sind, neue Spezifikationen bzw. Anforderungen hinzugefügt bzw. diese im Vergleich zu den unter der Referenznummer 2006/658/D notifizierten Anforderungen und Spezifikationen verschärft werden könnten.

Es muss daran erinnert werden, dass es in § 24 des GlüStV-Entwurfs wie folgt heißt: „Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.“

1. Die Dienste der Kommission wurden insbesondere auf § 4 Absatz 4 des Entwurfs eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen hingewiesen, in dem es heißt, dass das Veranstalten und

Frau Christina Jäckel
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat XA2
Scharnhorststr. 34 - 37
D-10115 Berlin

das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist. Es hat den Anschein, dass sechs Länder festzulegen beabsichtigen, dass ein Verstoß gegen diesen Paragraph eine Verwaltungsstraftat darstellt, die in Thüringen mit einem Bußgeld von bis zu 250.000 EUR und in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann.

2. Darüber hinaus wurden die Dienste der Kommission auf § 25 Absatz 6 Nr. 2 GlüStV hingewiesen, der besagt, dass Unternehmen, um die Konzession für das Anbieten von Glücksspielen im Internet für eine Übergangsfrist von maximal einem Jahr zu erhalten, eine Einsatzgrenze, die 1.000 EUR nicht überschreiten darf, beachten müssen. In Artikel 7 des Gesetzesentwurfs von Bayern (Fassung vom 22.05.2007) wird anscheinend festgelegt: *„Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, (...). Die Erlaubnis gilt als bis zum 31. Dezember 2008 erteilt, wenn und solange Satz 1 beachtet wird, in dem Satz 2 genügender Antrag gestellt wurde, in dem eine Einsatzgrenze von nicht mehr als 800 EUR pro Monat vorgesehen ist (...).“* Die Bestimmungen von Artikel 13 (2) des Gesetzesentwurfs von Thüringen scheinen ähnlich zu lauten, da darin ebenfalls eine monatliche Einsatzgrenze von 800 EUR anstelle der in § 25 Absatz 6 Nr. 2 GlüStV vorgesehenen Grenze von 1.000 EUR festgelegt wird.

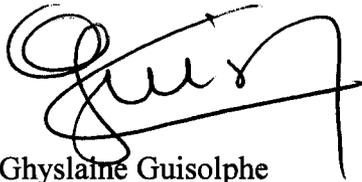
3. In diesem Zusammenhang möchten die Dienste der Kommission an die Bestimmungen von Artikel 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG erinnern, in dem es heißt: *„Die Mitgliedstaaten machen eine weitere Mitteilung in der vorgenannten Art und Weise, wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.“*

Im Falle der Einführung von Spezifikationen bzw. Anforderungen und/oder der Einführung verschärfter Spezifikationen bzw. Anforderungen ist gemäß Artikel 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG eine erneute Notifizierung dieser Gesetzesentwürfe gegenüber der Kommission durch die deutschen Behörden erforderlich.

Ich bitte Sie daher, den deutschen Ländern diese Verpflichtung zur Kenntnis zu bringen und sicherzustellen, dass die Gesetzesentwürfe der Länder die Bestimmungen der Richtlinie in vollem Umfang erfüllen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Kooperation in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Ghyslaine Guisolphe